

Satzung des Vereins **Pferdefreunde Ostseeküste e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen **Pferdefreunde Ostseeküste e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Elmenhorst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Rostock unter der Nr.10118 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Pferdefreunde Ostseeküste e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Tierschutzes, die Förderung des Pferdesports und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Kontrolle artgerechter Pferdehaltung der einzelnen Vereinsmitglieder, der Pflege und In-standhaltung eines pferdegerechten Reit- und Fahrwegenetzes zur Verhinderung von Verletzungen von Pferd, Reiter und Kutschern, durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugendlichen des Vereins und dem Veranstalten diverser Veranstaltungen zur Pflege der Tradition und der Gemeinschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen, Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die die Ziele des Vereins fördern und sich damit befassen.
2. Die Rechte von juristischen Personen werden jeweils durch eine natürliche Person wahrgenommen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, zur Verfügung.



Pferdefreunde Ostseeküste e.V.

5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Darüber hinaus kann ihnen die Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenämter verliehen werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - den Tod,
 - Austritt oder Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins.
8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Erklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Eine Erstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

 - gegen die Ziele, die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt oder
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder
 - sich eines grob unsportlichen, unkameradschaftlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausschluss nicht berührt.

Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Kapital- und Sacheinlagen von Mitgliedern
 - Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden
 - Veranstaltungen
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Verwaltung und Verwertung des Vermögens



Pferdefreunde Ostseeküste e.V.

2. Der Verein kann von den Mitgliedern Beiträge und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erheben.
3. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt und ist zum 15.01. des Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder eines Vereinsorgans haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet im 1-Jahres-Rhythmus statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muss dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beauftragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch elektronische, schriftliche oder öffentliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen, bei außerordentlicher von 7 Tagen, einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann teilnehmen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vom Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer drei-viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist insb. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern



Pferdefreunde Ostseeküste e.V.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieses sind der Vorsitzende, beide stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzvorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.

§ 9 Auflösung

1. Die Satzung gilt bis zur Änderung oder Auflösung des Vereins und wird jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21. September 2010 geändert worden.

Elmenhorst, den 21. September 2010